Rat/021/2011-2016

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 02.04.2014

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 20:35 Uhr

Anwesend sind:

Entschuldigt fehlen:

Einwohnerfragestunde

Nach Eröffnung der Einwohnerfragestunde erkundigt sich Herr Eggert, Bürgerinitiative "Stockforthsweg", nach der Zuwegung zum neuen Baugebiet. In der jüngsten Sitzung des Planungsausschusses sei davon gesprochen worden, dass für die Zuwegung zum Baugebiet keine Bäume entfernt werden müssen. Nach einer kürzlich durchgeführten Verkehrsschau, habe er nun erfahren, dass dort doch Bäume entfernt werden sollen.

StAR Bumann führt zur vor wenigen Tagen durchgeführten Verkehrsschau aus. Man sei sich dabei einig gewesen, dass die vorgestellte Planung grundsätzlich realisierbar sei. Eine endgültige Aussage zur Planung könne er zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht machen.

Ein Baum sei bei der Verkehrsschau in die Diskussion geraten, weil dieser mit Schädlingen befallen sei. Ein Gutachter prüfe derzeit den genauen Zustand des Baumes. Dieser Baum müsse jedoch definitiv nicht für eine Linksabbiegespur in den Stockforthsweg weichen.

Er weist abschließend darauf hin, dass die Planentwürfe derzeit im Rathaus ausliegen. Er lädt die Bürgerinitiative zur Einsichtnahme ein und verweist auf die Vorstellung der Unterlagen in der Sitzung des Planungsausschusses am 05.05.2014.

Nach kurzer weiterer Beratung trägt Frau Meyer-Eggert einen "Tatsachen-Bericht" vor. Im Anschluss fragt sie nach Gründen, die für eine Umsetzung des Baugebietes Stockforthsweg sprechen.

StAR Bumann stellt klar, dass die meisten von ihr vorgetragenen Tatsachen nicht wahr oder falsch dargestellt seien. Er bittet Frau Meyer-Eggert um schriftliche Abgabe des Vorgetragenen, damit er Punkt für Punkt Stellung dazu nehmen könne. Aus diesen Erläuterungen ergebe sich dann die Antwort auf ihre Frage.

Auf erneute Nachfrage von Frau Meyer-Eggert führt StAR Bumann sodann zur Notwendigkeit der Ausweisung des Baugebietes Stockforthsweg aus.

RV Berg schließt um 19:55 Uhr die Einwohnerfragestunde.

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

VorlNr.

TOP 2 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

VorlNr.

RV Berg eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

BG Radtke äußert die Bitte, den TOP 14 "Änderung des Stellenplan 2014" in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Da nicht über personelle Dinge beraten werden soll, gehöre der TOP in den öffentlichen Teil der Sitzung. Da der TOP formal öffentlich angekündigt werden müsse, sei eine Beratung in dieser Sitzung nicht möglich. Diese müsse auf die kommende Sitzung verschoben werden.

StOAR Eckert ist der Auffassung, dass der Inhalt der Vorlage deutlich einer Person zuzuordnen sei, deshalb sollte keine Behandlung in öffentlicher Sitzung erfolgen. Außerdem gehe es hier nicht um die Änderung des Stellenplans, sondern um eine Absichtserklärung, den Stellenplan 2014 zu ändern. Im Übrigen erfolge die eigentliche Änderung des Stellenplans im Rahmen eines Nachtragshaushaltes 2014 oder erst zum Haushalt 2015.

Nach weiteren Ausführungen von BG Radtke stellt er den Antrag, den TOP 14 von der Tagesordnung abzusetzen. Würde es zu einer Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung zu dieser Angelegenheit kommen, sei diese nach seiner Auffassung nichtig, da es formal an der vorherigen Bekanntmachung für die Öffentlichkeit scheitere. Eine Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil hingegen halte er für nichtig, da er keinen Grund für eine Beratung in nichtöffentlicher Sitzung sehe.

RV Berg bittet um Abstimmung über den Antrag von BG Radtke auf Absetzung des TOP 14 "Änderung des Stellenplans 2014" von der Tagesordnung.

Beschluss:

Der Rat stimmt mit 12 Ja-Stimmen, 14 Gegen-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich gegen den Antrag von BG Radtke.

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift vom 27.02.2014

VorlNr.

Beschluss:

Die Niederschrift wird bei 2 Enthaltungen einstimmig genehmigt.

TOP 4 Umbesetzung im Jugendausschuss

VorINr. 0541/2011-2016

Beschluss:

Der Rat stellt auf Vorschlag des Stadtjugendringes einstimmig folgende Umbesetzung eines beratenden Mitglieds (Hinzugewählte/r) im Jugendausschuss fest:

Kathrin Frost für Werner Burfeind.

TOP 5 Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

VorlNr. 0523/2011-2016

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6 Verkaufsbedingungen für Baugrundstücke in Waffensen; Schneedebusch-Nord

VorlNr. 0472/2011-2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt einstimmig, die an der Straße Schneedebusch gelegenen Baugrundstücke (Nr. 2 – 5) zu folgenden Bedingungen zu veräußern:

1. Der Kaufpreis beträgt für die Baulandfläche 45 €/m² erschlossen, d. h. die Erschließungskosten für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen sowie die Beiträge für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal sind im Kaufpreis enthalten. Enthalten sind auch die Vermessungskosten sowie die Kosten für die erstmalige Bepflanzung des an der nördlichen Grenze ausgewiesenen 10 m breiten Grünstreifens. Die Beiträge für einen evtl. Anschluss an den Regenwasserkanal sind nicht enthalten.

Auf den v. g. Kaufpreis wird auf Antrag für im Haushalt lebende Kinder bis einschließlich 10 Jahren ein Kinderabschlag in Höhe von 2,50 €/m² - bis max. 3 Kinder – gewährt, sofern das fertig gestellte Wohngebäude selbst genutzt wird. Der Kinderabschlag kann auf Antrag auch noch innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Vertragsabschluss gewährt werden. Voraussetzung ist der Nachweis der Geburt des Kindes durch Vorlage der Geburtsurkunde. Ausschlaggebend für die Gewährung des Kinderabschlages ist das Alter der Kinder beim erstmaligen Antrag.

Der Kinderabschlag wird in 10 gleichen Jahresraten für jedes vollständige Jahr der Selbstnutzung nachträglich ausgezahlt.

Die Selbstnutzung gilt als erfüllt, wenn mindestens ein Käuferteil mit den Kindern, für die der Kinderabschlag gewährt wird, dort mit Hauptwohnsitz gemeldet ist/bzw. war und mindestens 51 % der Gesamtwohnfläche des auf dem erworbenen Grundstück vorhandenen Wohnhauses nutzt.

Der Kaufpreis für den Grünstreifen beträgt 15 €/m² erschlossen. Die Kosten für die erstmalige Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind in diesem Preis enthalten.

- 2. Die Bebauung der Grundstücke hat innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss zu erfolgen. Eine Weiterveräußerung der Grundstücke in unbebautem Zustand ist ausgeschlossen.
- 3. Der Verkauf der Grundstücke ist hinsichtlich des Personenkreises nicht beschränkt. Eine Selbstnutzung ist nur in Verbindung mit der Gewährung eines Kinderabschlages zwingend vorgeschrieben.
- 4. Die zur Verfügung stehenden Grundstücke sollen den vorhandenen Bewerbern/Bewerberinnen in der Reihenfolge zum Kauf angeboten werden, wie sie auf der Bewerberliste für Baugrundstücke in Waffensen stehen und zwar in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der erstmaligen Bewerbung.
- 5. Der Bürgermeister wird ermächtigt anhand der v. g. Verkaufsbedingungen die Baugrundstücke an vorhandene und künftige Bewerber/Bewerberinnen zu veräußern.

Beschluss:

Der Rat trifft einstimmig die Grundsatzentscheidung, das Straßengrundstück "Heinrich-Schelper-Straße" nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (31.12.2016) an die Fa. Holz-Behrens zu verkaufen. Hiermit verbunden ist auch die Grundsatzentscheidung über die Entwidmung der Straße und ggf. auch Änderung des Bebauungsplanes. Die in der Straße liegenden Leitungen sind dinglich (Grunddienstbarkeit im Grundbuch) zu sichern, ebenso ein Überwegungsrecht zu Gunsten der Stadt zum Erreichen der Grünfläche entlang des Flugplatzgeländes.

TOP 8 Grundstücke für den Geschosswohnungsbau in den geplanten Baugebieten Brockeler Straße und Stockforthsweg;

VorlNr. 0520/2011-2016

- a) Vergabe der Grundstücke
- b) Festlegung des Verkaufspreises im Baugebiet Stockforthsweg

Bgm Eichinger verweist auf die geänderte Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses.

BG Weber führt aus, dass es stets das Ansinnen der Mehrheitsgruppe SPD/Grüne gewesen sei, Mehrgeschosswohnungsbau in Neubaugebieten zu realisieren. Für Rotenburg werde insbesondere für den "Mietwohnungsbau" Bedarf gesehen. Man freue sich deshalb, dass dieses nun im Bereich Stockforthsweg realisiert werde.

Nach Ausführungen zur Förderung von sozialem Wohnungsbau, verdeutlicht er, dass durch die Mehrheitsgruppe viele städtische Gelder eingespart werden konnten, weil es letztlich eine Förderung von Bund und Land geben werde. Die Mehrheitsgruppe hatte den Hinweis gegeben und um Zurückstellung der Beschlussfassung über eine städtische Förderrichtlinie gebeten.

BG Radtke stellt klar, dass die B 90/Grünen für Geschosswohnungsbau seien, jedoch grundsätzlich gegen das Baugebiet Stockforthsweg. Die Fraktion werde sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Beschluss:

Der Rat beschließt mehrheitlich bei 1 Gegen-Stimme und 4 Enthaltungen:

a)

1.) Das Grundstück für Geschosswohnungsbau im Baugebiet "Stockforthsweg" (Grundstück Nr. 47 im Lageplan) in gesamter Größe an die WOGE, Große Straße 49, Rotenburg, bzw. eine von ihr genannte natürliche oder juristische Person zu den unter b) beschlossenen Verkaufsbedingungen zu veräußern

Der Rat beschließt mehrheitlich bei 2 Gegen-Stimmen und 4 Enthaltungen:

b)

Die Verkaufsbedingungen für das Grundstück für Geschosswohnungsbau im Baugebiet "Stockforthsweg" wie folgt festzulegen:

Der Kaufpreis beträgt 55,- €/m².

In diesen Preis enthalten sind die Erschließungsbeiträge gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beiträge für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal und die Vermessungskosten.

Die Bebauung der Grundstücke hat innerhalb von 1,5 Jahren nach Vertragsabschluss zu erfolgen.

Eine Weiterveräußerung des Grundstücks in unbebautem Zustand ist ausgeschlossen.

Der Verkauf ist mit der Verpflichtung verbunden, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen - für Haushalte / Personen mit geringem Einkommen, die einen Wohnberechtigungsschein gem. § 3 Abs. 2 Nds. Wohnraumförderungsgesetz vorlegen können.

Käuferin / Käufer müssen folgende Auflagen / Bedingungen über einen Zeitraum von 10

Jahren ab Bezugsfertigkeit der Wohnungen erfüllen:

- a) Die Nettokaltmiete darf folgende Monatsbeträge nicht überschreiten:
 - 5.00 €/ m² Wohnfläche bei nicht barrierefreiem Wohnraum
 - 6,00 €/ m² Wohnfläche bei barrierefreiem Wohnraum

Eine Wohnung gilt als barrierefrei im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie ohne Hilfe von Dritten die Möglichkeit bietet, schwellenlos (bzw. über Schwellen mit max. 2 cm Höhe) die Wohnung mit einem Rollstuhl oder Rollator zu erreichen und zu benutzen. Dabei müssen:

- Hauseingangstüren und Wohnungseingangstüren eine Breite von mindestens 90 cm und die Wohnungsinnentüren von mindestens 80 cm haben und mit geringem Kraftaufwand zu bedienen sein
- Bad und Küche so ausgestattet sein, dass sie mit Rollstuhl oder Rollator benutzt werden können
- Duschplätze bodengleich ausgeführt werden (bzw. das Niveau zum angrenzenden Bodenbereich darf um nicht mehr als 20 mm abgesenkt sein) und mit rutschhemmenden Bodenbelägen versehen sein
- WCs in ihrer Sitzhöhe entsprechend dem Bedarf angebracht oder höherverstellbar sein
- Badewannen eine Einstiegshöhe von max. 50 cm aufweisen oder in anderer Weise den behindertengerechten Einstieg (z.B. seitlicher Türeinstieg) ermöglichen
- Küchen entlang der Küchenzeile eine Bewegungstiefe von mindestens 1,20 m erreichen
- b) Vereinbarungen einer Staffelmiete sowie einer Indexmiete (§§ 557a und 557b BGB) sind nicht zulässig.
- c) Innerhalb des Zeitraumes von 10 Jahren sind etwaige Mieterhöhungen frühestens nach 4 Jahren ab Bezugsfertigkeit des Wohnraums und nur nach Maßgabe der §§ 558 bis 559b BGB zulässig. Jedoch darf die Nettokaltmiete innerhalb von jeweils 3 Jahren um nicht mehr als 15 % erhöht werden. Die sich hiernach ergebende Miete ist auch im Falle der Wiedervermietung einzuhalten.
- d) Die Stadt ist berechtigt, von der Käuferin oder dem Käufer jederzeit die Vorlage von Nachweisen darüber zu fordern, dass die vereinbarten Nettokaltmieten innerhalb der Grenzen gemäß Buchstabe a) in Verbindung mit Buchstabe c) liegen und auch die erforderlichen Wohnberechtigungsscheine vorliegen. Sie hat weiterhin das Recht, die Wohnungen nach Fertigstellung und vor Erstbezug zu besichtigen insbesondere zur Über-

prüfung der Barrierefreiheit. Dies gilt auch im Falle von Nachvermietungen. Die Käuferin oder der Käufer benachrichtigt die Stadt rechtzeitig vor Fertigstellung bzw. Nachvermietung.

- e) Wenn die angeforderten Nachweise nicht vorgelegt werden und / oder die Besichtigung der Wohnungen nicht gewährt wird, hat die Stadt einen Anspruch auf Nachzahlung des Kaufpreises in Höhe von 60 €/ m². Diese Nachzahlungsverpflichtung gilt auch für den Fall, dass sich nachträglich Erkenntnisse für einen Verstoß gegen die o.a. Auflagen / Bedingungen ergeben.
- f) Zur Sicherung des Nachzahlungsanspruches der Stadt hat die Käuferin/ der Käufer zu Gunsten der Stadt eine Sicherungshypothek an erster Rangstelle im Grundbuch für das Kaufgrundstück einzuräumen. Grundpfandrechten Dritter kann Vorrang bis zu einer Höhe von 60 % der Herstellungskosten des Objektes zuzüglich der Grunderwerbskosten eingeräumt werden. Anstelle der Sicherungshypothek kann auch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes hinterlegt oder eine vergleichbare Sicherheit (z.B. Hinterlegung eines Sparbuches) geleistet werden.
- g) Im Falle eines Weiterverkaufs des bebauten Grundstückes hat die Käuferin oder der Käufer die genannten Auflagen und Bedingungen weiterzugeben.

TOP 9 Pachtvertrag mit den Betreibern der Tierklinik Wiedaugrund

VorlNr. 0533/2011-2016

Beschluss:

Der Rat beschließt bei 6 Enthaltungen einstimmig, mit den Betreibern der Tierklinik Wiedaugrund einen Pachtvertrag auf der Basis des vorgelegten Entwurfs abzuschließen.

TOP 10 Tierheimangelegenheiten; a) Bereitstellung eines Grundstückes für den Neubau eines Tierheimes mit Tierfriedhof; b) Gewährung eines Darlehens zur Finanzierung des Tierheimes

VorlNr. 0534/2011-2016

Bgm Eichinger führt in den Sachverhalt ein. Neben den Zuschüssen des Landkreises und der Stadt sollen sich auch die 5 umliegenden Kommunen mit Zuschüssen beteiligen. Bis auf die SG Fintel haben bisher alle Kommunen ihre Bereitschaft dazu erklärt.

In Bezug auf die verkehrlichen Gegebenheiten an der Soltauer Straße, berichtet er, dass nach einem entsprechenden Prüfauftrag wohl keine Abbiegespur in der Soltauer Straße eingerichtet werden müsse. Im Rahmen des notwendigen Bauleitplanverfahrens sei dies gutachterlich zu prüfen.

BG Weber lobt das Engagement des Bgm, die Angelegenheit des Tierheims nun weiter voran zu bringen. Nach kurzen Ausführungen zur Historie, weist er darauf hin, dass es die Mehrheitsgruppe SPD/Grüne gewesen sei, die nach dem Scheitern eines Tierheimbaus in Unterstedt den Antrag gestellt habe, die Entstehung eines Tierheims in Rotenburg weiter zu prüfen. Daraufhin sei der Bereich Soltauer Straße nochmal geprüft worden. Er befürwortet die Umsetzung und den Standort in Rotenburg.

Trotz der Zielrichtung der Mehrheitsgruppe, den städtischen Haushalt zu entschulden, sehe man die Gewährung eines Kredites unter diesem Hintergrund für gerechtfertigt und werde dem zustimmen.

BG Leefers spricht seinen Dank an Frau Buchhop aus. Wäre diese in der Angelegenheit nicht so unnachgiebig gewesen, wäre die Politik sicherlich nicht so vehement initiativ gewesen. Die Realisierung des Tierheims sei nach seiner Auffassung der Verdienst von Frau

Buchhop. Er spricht dem Tierschutzverein seine besten Wünsche für den Neubau aus.

Beschlüsse:

Der Rat beschließt einstimmig:

a) Dem Tierschutzverein für den Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V. wird ein Erbbaurecht für die Dauer von 66 Jahren an dem Flurstück 132/2, Flur 10 von Rotenburg, eingeräumt. Der Erbbauzins beträgt 350,00 € jährlich. Er ist alle 3 Jahre in dem Umfang anzupassen, wie sich der Verbraucherpreisindex entwickelt hat. Der Tierschutzverein ist berechtigt und verpflichtet auf dem Grundstück ein Tierheim mit Tierfriedhof zu errichten. Die Umsetzung der Maßnahmen hat im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen. Der Erbbaurechtsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn alle planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vorhaben erfüllt sind und deren Finanzierung gesichert und auch keine Linksabbiegespur auf der B 71 erforderlich ist.

Der Rat beschließt einstimmig:

b) Dem Tierschutzverein wird zusätzlich zum Zuschuss über 85.000 € ein Darlehen über 200.000 € zur Finanzierung des Vorhabens gewährt. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren und ist mit jährlich 10.000 € zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsraten sind vierteljährlich (jeweils 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.) mit 2.500 € zuzüglich Zinsen zu leisten. Es ist mit 2,0 % per Anno zu verzinsen und dinglich im Erbbaugrundbuch für das Grundstück an erster Rangstelle abzusichern. Die Haushaltsmittel für das Darlehen sind in den Haushalt 2015 einzustellen und die Auszahlung erfolgt auch frühestens im Haushaltsjahr 2015.

TOP 11 Teilnahme der Stadt Rotenburg (Wümme) an der Kampagne "Stadtradeln" des Klimabündnisses e.V.

VorlNr. 0518/2011-2016

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 12 Verweisung von Ratsanträgen in die zuständigen Fachausschüsse:

VorlNr.

Bgm Eichinger weist darauf hin, dass neben dem vorliegenden Ratsantrag der AG SPD/Grüne drei weitere Anträge eingegangen seien. Dies seien Anträge der SPD-Fraktion jeweils vom 27.2.2014. Die Anträge betreffen verkehrliche Anordnungen im Bereich der Stadtschule. Um hier sofort handeln zu können, habe die Verwaltung die Anträge nicht als Ratsanträge zur Verweisung vorgesehen, sondern sie sei direkt in die Bearbeitung der Anträge gegangen. Sie habe nun bereits Gespräche mit der Polizei in der Angelegenheit geführt. Die Umsetzung der Anträge sei auf einem guten Weg.

TOP 12.1 Pflasterung des unbefestigten Pfades hinter dem Matthias-Claudius-Heim parallel zur Dresdener Straße; Antrag der AG SPD-B 90/Die Grünen vom 16.03.2014

VorlNr. 0543/2011-2016

Beschluss:

Der Rat verweist den Antrag einstimmig in den Ausschuss für Straßen- und Tiefbau.

TOP 13 Mitteilungen und Anfragen

VorlNr.

TOP 13.1 Wichtige VA-Beschlüsse

VorlNr.

StOAR Eckert trägt die wichtigen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor:

VA vom 12.03.2014

Die Elektrofachplanung für die Erweiterung der Theodor-Heuss-Schule zur IGS wird an Fred Hastedt - Büro für Elektrotechnik, Jeersdorf, erteilt.

Der Auftrag für den 2. Bauabschnitt der Elektroinstallationen der ELA-Anlagen der Realschule wird an die Firma "Elektro Bach e.K.", Oyten, vergeben.

VA vom 25.03.2014

Die Arbeiten für den Abbruch der Pausenhalle und Turnhalle der THS werden an die Firma Koldehofe GmbH, 27367 Sottrum-Reeßum, vergeben.

Der Auftrag für die Tragwerksplanung für die Erweiterung der THS zur IGS wird an das Ingenieurbüro KTC, Rotenburg (Wümme), erteilt.

Der Auftrag für die Fachplanerleistungen für die technische Gebäudeausrüstung (TGA) des Neubaus der Zweifeldturnhalle der THS wird an die AGAPLESION Management- und Beratungsgesellschaft mbH, Rotenburg, erteilt.

TOP 13.2 Meldungen Ehrenpreis der Stadt Rotenburg

VorlNr.

Bgm Eichinger verweist auf die vor der Sitzung verteilten Anmeldezettel für zu ehrende Personen beim Empfang für sozial engagierte Menschen am 17. Juni 2014.

TOP 13.3 Antrag zur Verweisung nicht in Session

VorlNr.

BG Weiß-Jäger fragt, warum der auf der Tagesordnung stehende Ratsantrag zur Verweisung nicht im Ratsinformationssystem zu sehen sei. Bei Umstellung auf einen papierlosen Sitzungsdienst müsse so etwas doch Voraussetzung sein.

Nach kurzer Beratung erklärt StOAR Eckert, dass dies vom Programm her derzeit nicht möglich sei, da noch keine Vorlage dazu erstellt wurde. Er sagt eine Klärung zu.

<u>Anmerkung im Protokoll:</u> Nach Prüfung wurde eine Lösung dafür gefunden. Ratsanträge zur Verweisung werden nun künftig auch im Ratsinformationssystem unter dem entsprechenden TOP zu sehen sein.

TOP 13.4 Gefällter Baum beim Geschäft Paluch

VorlNr.

BG Radtke erkundigt sich nach dem gefällten Baum beim Geschäft Paluch. Er fragt, ob der Verursacher des Verkehrsunfalls bekannt sei.

Der Bgm sagt eine Antwort in	m Protokoll zu.	
Antwort: Der Baum musste r Verursacher bekannt; Weiter	nach dem Verkehrsunfall gefällt wer res wurde veranlasst.	den. Der Verwaltung ist der
RV Berg schließt um 20:30 L	Jhr die öffentliche Sitzung.	
gez. Bürgermeister	gez. Vorsitzende/r	gez. Protokollführer/in

Die Vorlagen sind Bestandteil der Niederschrift.